

Bekanntmachung der Gemeinde Wilnsdorf

"Satzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 11.12.2017 über die Aufhebung von Festsetzungen des Umlegungsplanes von Wilnsdorf (W. 553)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 61 Absatz 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (RGBl. I S. 629) hat der Rat am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 3 des seit dem 16.06.1954 rechtskräftigen Umlegungsplanes von Wilnsdorf (W. 553) sowie dem dazugehörigen Teilnehmerverzeichnis - neue Grundstücke - unter der Ordnungsnummer 4 a festgesetzte Zweckbestimmung „Wirtschafts- zugleich Holzabfuhrweg“ wird für die Parzelle der Gemarkung Wilnsdorf, Flur 4, Flurstück 3, aufgehoben.

Der Bereich der Aufhebung der Zweckwidmung ist in dem dieser Satzung als Anlage beige-fügten Lageplan, Maßstab 1 : 2.500, in Diagonalschraffur dargestellt.
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen, die sich aus der Zweckwidmung "Wirtschafts- zugleich Holzabfuhrweg" für das in § 1 genannte Flurstück ergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Zustimmung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Aufhebung von Festsetzungen des Umlegungsplanes von Wilnsdorf (W. 553) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 08.12.2017 die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Satzung erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 11.12.2017

Die Bürgermeisterin

Gez.

Schuppler

